



Stand 09.05.2022

**Satzung**  
**vom 28.06.2022**  
**zur Regelung des Marktwesens**  
**der Stadt Donaueschingen**  
**(Marktordnung)**

Der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen hat am 28.06.2022 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Marktordnung gilt für den Wochenmarkt der Stadt Donaueschingen sowie die vier Jahrmärkte Georgimarkt, Johannimarkt, Michaelimarkt und Martinimarkt und ist für alle Benutzer mit Betreten des Marktgeländes maßgebend.
1. Benutzer im Sinne der Marktordnung sind Stand-/Platzinhaber, ihr Personal und Besucher der Märkte.
2. Zusätzliche Märkte zu den oben genannten sind über die Gewerbeordnung zu beantragen.

**§ 2 Öffentliche Einrichtung**

2. Die Stadt Donaueschingen betreibt die Märkte im Sinne der Satzung als öffentliche Einrichtungen.
3. Zuständig für die Durchführung des Wochenmarktes ist das Amt Öffentliche Ordnung als Marktverwaltung. Der Landesverband Schausteller und Marktkaufleute Baden-Württemberg e.V. ist Ausrichter der Jahrmärkte Georgimarkt, Johannimarkt, Michaelimarkt und Martinimarkt. Die Markthoheit verbleibt bei der Stadt Donaueschingen.

**§ 3 Marktgelände**

1. Der Wochenmarkt wird auf dem Alten Festhallenplatz (Hermann-Fischer-Allee) abgehalten.
2. Die Jahrmärkte finden in der Hermann-Fischer-Allee (zwischen Käferstraße und Max-Egon-Straße), der Wasserstraße und der Zeppelinstraße statt.

#### **§ 4 Markttage**

1. Der Wochenmarkt wird jeden Freitag abgehalten. Fällt ein Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt auf den vorhergehenden Werktag verlegt.
2. Es finden folgende Jahrmärkte jeweils mittwochs in der Kalenderwoche statt, in die der jeweilige Gedenktag fällt:
  - 2.1. Georgimarkt am Mittwoch in der Woche des 23. April
  - 2.2. Johannimarkt am Mittwoch in der Woche des 24. Juni
  - 2.3. Michaelimarkt am Mittwoch in der Woche des 29. September
3. Der Martinimarkt findet am 11. November, dem „Martinstag“, statt.
4. Fällt der Martinstag auf einen Samstag oder Sonntag, so wird der Markt am vorhergehenden Freitag zusammen mit dem Wochenmarkt durchgeführt.

#### **§ 5 Verkaufszeiten**

Die Verkaufszeiten sind:

- für den Wochenmarkt von 6:00 Uhr bis 13:00 Uhr;
- für die Jahrmärkte von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

#### **§ 6 Gegenstände des Marktverkehrs**

1. Auf den Wochenmärkten dürfen die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände feilgeboten werden, also
  - 1.1. Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1) die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist, mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
  - 1.2. Produkte des Obst- und Gartenanbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
  - 1.3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.

2. Auf den Jahrmärkten dürfen Waren entsprechend § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung aller Art, Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle feilgeboten werden.
3. Alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle sind nur zugelassen, sofern eine Gaststättenerlaubnis nach dem Gaststättengesetz vorliegt.

### **§ 7 Zutritt**

1. Der Marktbetreiber kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall Benutzern des Marktes den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
2. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

### **§ 8 Standplätze**

1. Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.
2. Für den Wochenmarkt werden auf Antrag Jahresstandplätze (Dauererlaubnis) jeweils für ein Kalenderjahr vergeben. Bei freien Plätzen sind Tageszulassungen möglich. Tagesstandplätze werden an Wochenmarktverkäufer jeweils am Markttag durch den Marktmeister zugewiesen.
3. Anträge für Wochenmarktdauerplätze müssen auf schriftlichem oder elektronischem Wege unter Angabe der nachfolgenden Daten beim Amt Öffentliche Ordnung erfolgen:
  - 3.1. genaue Artikelbeschreibung,
  - 3.2. Frontmeterlänge und Art der Verkaufseinrichtung (Fahrzeug, Anhänger, Stand oder sonstiges),
  - 3.3. Erfordernis eines Stromanschlusses (Differenzierung zwischen Beleuchtung / Wärme- oder Kältegeräte/ Starkstrom),
  - 3.4. Name und Anschrift des Bewerbers
  - 3.5. Telefonnummer evtl. Mobilfunk-Nummer.
4. Die Anträge sind jährlich frühestens am 20.10. des Jahres für das darauffolgende Jahr und spätestens am 20.11. des Jahres für das darauffolgende Jahr zu stellen. Außerhalb der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen werden auf einer Warteliste geführt und kommen ggf. als Nachrücker bei frühzeitiger Kündigung eines Standplatzinhabers in Betracht. Über die Zuteilung eines Standplatzes oder über die Ablehnung wird der Anmeldende nach den jeweiligen Bewerbungsschlusssterminen schriftlich unterrichtet.

5. Das Verfahren der Erteilung der Zulassung zum Wochenmarkt kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
6. Die Zulassungen werden unter Berücksichtigung der Zahl der Marktbesucher und des vorhandenen Platzes erteilt. Hierbei sind Warenart, Größe und Art des Verkaufsstandes, bei vergleichbarem Warenangebot mehrerer Bewerber auch die Ausgewogenheit und Vielseitigkeit des Warenangebots auf dem Markt, sowie der zeitliche Eingang der Zulassungsanträge maßgebend.
7. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
8. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
9. Die Erlaubnis kann von der Stadt Donaueschingen versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
  - 9.1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
  - 9.2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht;
  - 9.3. ein Überangebot einer bestimmten Ware besteht.
10. Die Erlaubnis kann von der Stadt Donaueschingen widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein derartiger Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
  - 10.1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit verloren hat;
  - 10.2. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
  - 10.3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben;
  - 10.4. der Marktbereich ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
  - 10.5. ein Stand-/Platzinhaber die satzungsgemäß fälligen Gebühren nicht im Vorfeld entrichtet hat und trotz Aufforderung nicht bezahlt.
11. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt Donaueschingen die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
12. Die Standplätze der Jahrmärkte werden vom Landesverband Schausteller und Marktkaufleute Baden-Württemberg e.V. nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

## **§ 9 Auf- und Abbau**

1. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn des Wochenmarktes angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Anfuhr muss bei Marktbeginn beendet sein. Ausnahmen kann der Marktmeister zulassen, wenn der Marktbetrieb nicht gestört wird.
2. Die Stand-/Platzinhaber bei Jahrmärkten oder deren Personal dürfen zwei Stunden vor Beginn anfahren und aufbauen. Der Betrieb des Wochenmarktes darf im Falle einer Doppelbelegung nicht gestört werden.
3. Marktbesucher dürfen erst ab Beendigung der Marktzeit mit Fahrzeugen zum Abtransport auf das Marktgelände einfahren. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Markt entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Stand-/Platzinhabers zwangsweise entfernt werden.
4. Das Amt Öffentliche Ordnung kann bei besonderen Anlässen die frühere Räumung der Standplätze anordnen, den Markt sonst räumlich und zeitlich einschränken oder von Fall zu Fall Ausnahmen zulassen.

## **§ 10 Verkaufseinrichtungen**

1. Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Markt nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nur mit Zustimmung des Marktmeisters abgestellt werden. Es werden weder Verkaufsstätten zur Verfügung gestellt, noch können sie angemietet werden. Die Verkaufseinrichtungen müssen in einem den Markt positiv prägenden Zustand sein.
2. Die Stand-/Platzinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Die Stand-/Platzinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Die angebotenen Waren müssen mit einem gut leserlichen und zuordnungsbaeren Preis ausgezeichnet sein.
3. Das Anbringen von anderen als in Absatz 2 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Stand-/Platzinhabers in Verbindung steht. Zusätzliche Passantenstopper dürfen nicht aufgestellt werden.
4. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

## **§ 11 Verhalten auf den Märkten**

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Verwaltung und des Marktmeisters zu beachten. Die allgemein geltenden

Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
3. Es ist insbesondere unzulässig:
  - 3.1. Waren im Umhergehen anzubieten;
  - 3.2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen. Ausgenommen sind zum Betrieb zugehörige Werbematerialien, die mit der Ware am Stand mitgegeben werden dürfen;
  - 3.3. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;
  - 3.4. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
4. Den Beauftragten der Stadt Donaueschingen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 12 Marktgebühren**

1. Für die Benutzung des Wochenmarktes erhebt die Stadt Donaueschingen Gebühren und Aufwandspauschalen, die sich aus der hierzu erlassenen Marktgebührenordnung ergeben.
2. Für die Erhebung von Gebühren für die Jahrmärkte ist der Landesverband Schausteller und Marktkaufleute Baden-Württemberg e.V. zuständig.

## **§ 13 Sondernutzungen nach § 16 Straßengesetz auf dem Wochenmarkt**

1. Informationsstände und sonstige Sondernutzungen nach § 16 Straßengesetz sind auf dem Wochenmarkt und auf den Jahrmärkten grundsätzlich nicht zulässig.
2. Ausgenommen hiervon sind Informationsstände von Vereinen aus Donaueschingen, in Donaueschingen befindlichen Schulen und Kindergärten oder sonstigen gemeinnützigen Einrichtungen aus Donaueschingen auf dem Wochenmarkt. Hier kann bei ausreichenden Platzverhältnissen auf dem Gelände des Wochenmarktes eine Bewilligung erfolgen. Die beabsichtigte Sondernutzung ist mindestens 2 Wochen vorher beim Amt Öffentliche Ordnung zu beantragen.
3. Parteien, die zur Wahl zugelassen sind und Bewerber vor allgemeinen Wahlen können an den sechs Freitagen vor der Wahl (Unmittelbare Wahlkampfzeit) auf dem Wochenmarkt Informations- und Werbematerial verteilen. Um ein geordnetes Marktwesen sicherstellen zu können ist dies jedoch mindestens drei Tage vorher beim Marktmeister anzuzeigen.

4. Außerhalb der unmittelbaren Wahlkampfzeit (ab dem siebten Freitag vor dem Wahlsonntag oder nach dem Wahlsonntag) gilt Abs. 2.
5. Die Zuweisungen der Standplätze nach Abs. 2 und Abs. 3 auf dem Wochenmarkt erfolgen durch den Marktmeister.
6. Gebühren für die Sondernutzungen nach Abs. 2 und 3 werden nach Gebührenfestlegung zu Sondernutzungen der Stadt Donaueschingen erhoben.

#### **§ 14 Haftung**

1. Die Stadt Donaueschingen haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Für die der Stadt entstehenden Schäden haften die Standinhaber. Sie haben auch einzustehen für Schäden, welche durch Personen eintreten, die von ihnen beschäftigt werden.
2. Der Landesverband Schausteller und Marktkaufleute Baden-Württemberg e.V. hält die Stadt durch eine Veranstalterhaftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden von Ansprüchen Dritter frei.

#### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € kann nach § 142 Abs. 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

- a. die in § 5 bestimmten Verkaufszeiten,
- b. den Zutritt nach § 7,
- c. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 8 Abs. 1,
- d. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 8 Abs. 11,
- e. den Auf- und Abbau nach § 9,
- f. die Verkaufseinrichtungen nach § 10,
- g. das Verhalten auf dem Markt nach § 11,
- h. die Marktgebühren nach § 12

verstößt.

## **§ 16 Inkrafttreten**

1. Diese Marktordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Donaueschingen zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) vom 21.04.1982 in der Fassung vom 25.11.2009 außer Kraft.

Donaueschingen, den

Erik Pauly

Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Donaueschingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.